

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

21.05.2021

Drucksache 18/14978

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Richard Graupner AfD vom 16.02.2021

Eskalationsprävention bei Trauerfeier

Presseberichten zufolge fand am Freitag, den 05.02.2021 in Rain am Lech eine Trauerfeier "mit über hundert Gästen" aus dem gesamten Bundesgebiet statt. Obwohl mit dieser Teilnehmerzahl massiv gegen die geltenden Infektionsschutzbestimmungen (max. 25 Personen) verstoßen wurde, entschied sich der Bürgermeister in Absprache mit der Polizeiinspektion (PI) Rain sowie dem Polizeipräsidium Augsburg, die Veranstaltung nicht aufzulösen und stattdessen eine "Sondergenehmigung" zu erteilen. Begründet wurde diese Maßnahme mit dem Ziel, eine Eskalation bzw. eine "Konfrontation mit den Polizeikräften" zu vermeiden.¹

Dies ist erklärungsbedürftig, da aller Erfahrung nach Teilnehmer traditioneller deutscher Beerdigungen aufgrund des Traueranlasses eher nicht zu aggressivem Verhalten neigen: So kam es denn in jüngster Vergangenheit sowohl bundesweit²,³, aber auch in Bayern mehrfach zu Auflösungen von Trauerveranstaltungen, die nicht den Corona-Verordnungen entsprachen, ohne dass anscheinend eine Konfrontation zwischen Polizeibeamten und Veranstaltungsteilnehmern zu befürchten gewesen wäre.

Ich frage die Staatsregierung:

1.1	Aufgrund welcher Beobachtungen, Sachverhalte oder Kriterien kam die polizeiliche Einsatzteilung zu dem Schluss, dass von den anwesenden Trauergästen ein Eskalationspotenzial ausgeht, das den Verzicht auf die	
	Unterbindung der rechtswidrigen Veranstaltung rechtfertigt?	2
1.2	Teilt Staatsregierung die Einschätzung der Einsatzleitung?	2
1.3	Sieht die Staatsregierung die Gefahr mangelnder Akzeptanz für polizeiliche Maßnahmen in der Bevölkerung, wenn bei Vorliegen eines Konfrontationspotenzials auf polizeiliche Maßnahmen verzichtet wird, bei Fehlen eines solchen jedoch auch geringfügige Verstöße konsequent verfolgt werden?	2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

^{1 &}lt;a href="https://www.infranken.de/lk/bamberg/kreis-bamberg-wegen-verstoessen-gegen-corona-regeln-polizei-loest-private-feier-und-treffen-von-jugendlichen-auf-art-5108878">https://www.infranken.de/lk/bamberg/kreis-bamberg-wegen-verstoessen-gegen-corona-regeln-polizei-loest-private-feier-und-treffen-von-jugendlichen-auf-art-5108878

² https://www.nordkurier.de/aus-aller-welt/polizei-loest-trauerfeier-in-wohnung-auf-und-zeigt-teilnehmer-an-0142272602.html

³ https://www.die-glocke.de/lokalnachrichten/kreisguetersloh/rietberg/Trauerfeier-mit-160-Gaesten-beendet-f741c3a5-38b7-4616-a173-e34aa2e06aa2-ds

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 05.04.2021

1.1 Aufgrund welcher Beobachtungen, Sachverhalte oder Kriterien kam die polizeiliche Einsatzteilung zu dem Schluss, dass von den anwesenden Trauergästen ein Eskalationspotenzial ausgeht, das den Verzicht auf die Unterbindung der rechtswidrigen Veranstaltung rechtfertigt?

Nach § 2 Satz 2 Nr. 9 der zum Zeitpunkt der Trauerfeier (05.02.2021) geltenden Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BaylfSMV) stellte die Teilnahme an Beerdigungen im engsten Familien- und Freundeskreis einen triftigen Grund zum Verlassen der Wohnung dar. Eine Konkretisierung des engsten Familienkreises wurde in den damals geltenden FAQ des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vorgenommen. Zum "engsten Familienkreis" gehören Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder sowie die jeweiligen Angehörigen ihres Hausstandes. Eine Definition des engsten Freundeskreises wird nicht vorgenommen. Weiter wird ausgeführt, dass der "engste Familien- und Freundeskreis" im Regelfall nicht mehr als 25 Trauergäste umfassen sollte. Es handelte sich also lediglich um eine Empfehlung, Trauerfeiern mit höchstens 25 Personen abzuhalten.

Demnach hat es sich bei der gegenständlichen Trauerfeier grundsätzlich nicht um eine "rechtswidrige Veranstaltung" gehandelt.

Auch die sonstigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben wurden eingehalten, insbesondere das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die Wahrung des 1,5 Meter Hygieneabstandes und die Auflage, sich nach der Trauerfeier direkt nach Hause zu begeben. Die Trauerfeier war nach den gesetzlichen Vorgaben unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben ohne Anmeldung bzw. Genehmigung zulässig. Somit gab es vonseiten der Polizei auch keine Veranlassung, die Trauerfeier aufzulösen. Auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wäre es nicht gerechtfertigt gewesen, eine friedliche Beerdigung aufzulösen und eine Eskalation der Lage mit Widerstandshandlungen der Teilnehmer zu provozieren, zumal sich diese aufgrund der Trauer in einem emotional stark bewegten Zustand befanden.

1.2 Teilt Staatsregierung die Einschätzung der Einsatzleitung?

Aufgrund der gegenwärtig vorliegenden Erkenntnisse teilt die Staatsregierung die dargestellte Einschätzung der Einsatzleitung.

1.3 Sieht die Staatsregierung die Gefahr mangelnder Akzeptanz für polizeiliche Maßnahmen in der Bevölkerung, wenn bei Vorliegen eines Konfrontationspotenzials auf polizeiliche Maßnahmen verzichtet wird, bei Fehlen eines solchen jedoch auch geringfügige Verstöße konsequent verfolgt werden?

Zunächst muss zwischen polizeilichem Handeln aufgrund des Legalitäts- oder Opportunitätsprinzips unterschieden werden. Wenn die Polizei aufgrund des Legalitätsprinzips Maßnahmen trifft, so sind diese durchzusetzen, unabhängig vom Vorliegen eines Konfrontationspotenzials.

Im Rahmen des Opportunitätsprinzips handelt die Polizei nach pflichtgemäßem Ermessen. Hier prüfen die eingesetzten Polizeibeamten, ob und wie sie einschreiten und ihre Maßnahmen durchsetzen. Dabei ist die Beurteilung von möglichem Konfrontationspotenzial nur einer von vielen zu berücksichtigenden Aspekten.

Vor diesem Hintergrund kann auf Grundlage der gegenwärtig vorliegenden Erkenntnisse keine Gefahr mangelnder Akzeptanz für polizeiliche Maßnahmen in der Bevölkerung gesehen werden, insbesondere da wie in der Antwort auf Frage 1.1 dargestellt keine Verstöße gegen die geltende Rechtsverordnung festgestellt wurden.